

# 1141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 28. 12. 1989

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1989 – MuSchG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Gegenstand des Musterschutzes

§ 1. (1) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses.

(2) Für neue Muster, die weder ärgerniserregend sind noch gegen die öffentliche Ordnung oder das Doppelschutzverbot verstoßen, kann nach diesem Bundesgesetz Musterschutz erworben werden.

##### Neuheit

§ 2. (1) Ein Muster gilt nicht als neu, wenn es mit dem Aussehen eines Gegenstandes, der der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag des Musters zugänglich gewesen ist, übereinstimmt oder diesem verwechselbar ähnlich ist und es naheliegt, dieses Aussehen auf die im Warenverzeichnis des Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers oder
2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger das Muster auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr. 445/1980, zur Schau gestellt hat.

(3) Abs. 2 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß das Muster bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb

von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungseröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung des Musters beizufügen, die mit einem Beglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

##### Verbot des Doppelschutzes

§ 3. Ein Muster ist vom Musterschutz ausgeschlossen, wenn es mit einem nach dessen Prioritätstag veröffentlichten (§ 17), jedoch prioritätsälteren Muster übereinstimmt oder diesem verwechselbar ähnlich ist und es naheliegt, das prioritätsältere Muster von den in seinem Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnissen auf die im Warenverzeichnis des prioritätsjüngeren Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen.

##### Wirkung des Musterschutzes

§ 4. Der Musterschutz berechtigt den Musterinhaber, andere davon auszuschließen, Erzeugnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, wenn sie mit seinem Muster übereinstimmen oder diesem verwechselbar ähnlich sind und es im Hinblick auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse naheliegt, das Muster auf sie zu übertragen.

##### Vorbenützerrecht

§ 5. (1) Die Wirkung des Musterschutzes tritt gegen den nicht ein, der gutgläubig ein mit dem geschützten Muster übereinstimmendes oder ihm verwechselbar ähnliches Muster bereits am Prioritätstag im Inland benützt oder die hierfür erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

(2) Der Vorbenützer darf das Muster für die von der Benützung erfaßten Erzeugnisse für die Bedürfnisse seines eigenen Unternehmens in eigenen oder fremden Betriebsstätten weiterbenützen.

(3) Diese Befugnis kann nur gemeinsam mit dem Unternehmen vererbt oder veräußert werden.

(4) Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis vom Musterinhaber schriftlich anerkannt wird. Die anerkannte Befugnis ist auf Antrag des Vorbenützers in das Musterregister einzutragen.

(5) Wird die Anerkennung verweigert, so hat darüber auf Antrag das Patentamt zu entscheiden und gegebenenfalls die Eintragung der Befugnis in das Musterregister zu verfügen.

#### **Schutzdauer**

§ 6. Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung (§ 17) des Musters und endet fünf Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Muster angemeldet worden ist. Er kann durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr (§ 41) zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist vom Ende der vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.

#### **Anspruch auf Musterschutz**

§ 7. (1) Anspruch auf Musterschutz hat grundsätzlich der Schöpfer des Musters oder sein Rechtsnachfolger.

(2) Fällt jedoch das Muster eines Arbeitnehmers in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem dieser tätig ist, und hat die Tätigkeit, die zu dem Muster geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Arbeitnehmers gehört oder ist das Muster außerhalb eines Arbeitsverhältnisses im Auftrag geschaffen worden, so steht der Anspruch auf Musterschutz, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, dem Arbeitgeber bzw. dem Auftraggeber oder seinem Rechtsnachfolger zu.

#### **Nennung als Schöpfer des Musters**

§ 8. (1) Der Schöpfer eines Musters hat Anspruch, im Musterregister bei der Veröffentlichung gemäß § 17 und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Schöpfer genannt zu werden.

(2) Der Anspruch kann weder übertragen noch vererbt werden. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Der Antrag auf Nennung kann vom Schöpfer des Musters, vom Anmelder oder vom Musterinhaber gestellt werden. Sind hiezu mehrere Personen berechtigt, so ist, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll neben dem bereits als Schöpfer Genannten oder an dessen Stelle ein anderer genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Schöpfer Genannten nachzuweisen.

(4) Verweigert der Anmelder, der Musterinhaber oder der bereits als Schöpfer Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag über den Anspruch auf Nennung als Schöpfer zu entschei-

den. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist der Schöpfer gemäß Abs. 1 zu nennen.

#### **Verhältnis mehrerer Musterinhaber zueinander**

§ 9. Das Rechtsverhältnis mehrerer Musterinhaber zueinander bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Das Recht, Dritten die Benützung eines geschützten Musters zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Inhaber zu; jeder einzelne ist aber befugt, gegen Verletzer des Musterrechtes vorzugehen.

#### **Übertragung**

§ 10. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Musters und das Musterrecht können für alle oder einzelne Erzeugnisse des Warenverzeichnisses zur Gänze oder nach ideellen Anteilen übertragen werden.

(2) Ein Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) besteht nicht.

## **II. ANMELDEVERFAHREN UND MUSTERREGISTER**

#### **Anmeldestellen**

§ 11. (1) Ein Muster ist beim Patentamt oder bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, bei der eine Anmeldestelle errichtet ist, zum Schutz anzumelden.

(2) Die Anmeldestellen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben jeweils am 1. und 16. eines jeden Monats die bei ihnen angemeldeten Muster sowie die Eingaben, die Prioritätserklärungen und Prioritätsberichtigungen betreffen (§ 20 Abs. 2), dem Patentamt zu übersenden.

(3) Bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, bei denen Interesse an einer eigenen Anmeldestelle besteht, wird diese mit Verordnung errichtet. Mit Verordnung werden auch der Geschäftsgang in den Anmeldestellen und die von diesen zu führenden Verzeichnisse unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sowie auf möglichste Einfachheit und Zweckmäßigkeit festgesetzt.

#### **Formerfordernisse der Anmeldung**

§ 12. (1) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Als Anmeldetag gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung bei der Anmeldestelle (§ 11 Abs. 1).

(2) Das Muster ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Musterabbildung oder eines Musterexemplares zu offenbaren. Wird ein Musterexemplar vorgelegt, so ist für die Veröffentlichung (§ 17) und die Registrierung (§ 18 Abs. 1 Z 4) stets auch eine Abbildung des Musters zu überreichen, die das Musterexemplar möglichst deutlich wiederzugeben,

für die Offenbarung jedoch außer Betracht zu bleiben hat.

(3) Zur Erläuterung des Musters kann eine Beschreibung überreicht werden.

(4) Die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist, sind geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. Nr. XXX/XXXX, anzugeben (Warenverzeichnis).

§ 13. Muster, die derselben Klasse angehören, können in einer Sammelanmeldung zusammengefaßt werden. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als fünfzig Muster umfassen. Von der Möglichkeit des § 14 kann jedoch nur für alle in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten Muster gemeinsam Gebrauch gemacht werden.

§ 14. Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden (Geheimmuster). Der Umschlag ist zu öffnen:

1. auf Antrag des Musterinhabers;
2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musterinhaber ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;
3. von Amts wegen achtzehn Monate nach dem Prioritätstag des Musters.

§ 15. Die näheren Erfordernisse der Beschreibung und des Warenverzeichnisses, die Zahl der davon vorzulegenden Stücke sowie die Zahl, Beschaffenheit und Abmessungen der vorzulegenden Abbildungen und Exemplare des Musters sind vom Präsidenten des Patentamtes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Anmeldeverfahrens, der Drucklegung und der Veröffentlichung des Musters mit Verordnung festzusetzen.

#### Gesetzmäßigkeitsprüfung

§ 16. (1) Das Patentamt hat jede Musteranmeldung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, und zwar bei offen überreichten Mustern nach deren Einlangen, bei versiegelt überreichten Mustern, soweit dies nach deren Einlangen nicht möglich ist, nach dem Öffnen des Umschlages (§ 14). Eine Prüfung auf Neuheit (§ 2), hinsichtlich Doppelschutzes (§ 3) sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat (§ 7), erfolgt jedoch im Anmeldeverfahren nicht.

(2) Ergibt die Prüfung, daß gegen die Registrierung des Musters Bedenken bestehen, so ist der Anmelder aufzufordern, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Wird nach rechtzeitiger Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so ist die Musteranmeldung abzuweisen.

(3) Bestehen gegen die Registrierung des Musters keine Bedenken, so sind dessen Veröffent-

lichung (§ 17) und Registrierung (§ 18) zu verfügen.

#### Veröffentlichung des Musters

§ 17. Das Muster ist im Österreichischen Musteranzeiger (§ 33) zu veröffentlichen. Inhalt und Umfang der Veröffentlichung des Musters sind vom Präsidenten des Patentamtes unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit Verordnung festzusetzen.

#### Registrierung

§ 18. (1) Bei der Registrierung sind in das vom Patentamt geführte Musterregister aufzunehmen:

1. die Registernummer;
2. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
3. der Beginn der Schutzdauer (§ 6);
4. die Abbildung des Musters;
5. gegebenenfalls der Hinweis, daß auch ein Exemplar des Musters oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
6. die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis);
7. der Name sowie der Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;
8. gegebenenfalls der als Schöpfer Genannte (§ 8).

(2) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 erhält der Musterinhaber eine amtliche Bestätigung (Musterzertifikat).

(3) Das Musterregister steht jedermann zur Einsicht offen. Auf Verlangen ist ein beglaubigter Registerauszug auszustellen.

#### Priorität

§ 19. Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Musters erlangt der Anmelder das Prioritätsrecht.

§ 20. (1) Die durch Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen der Anmeldung anzuführen.

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt oder bei der Anmeldestelle abzugeben, bei der die Anmeldung erfolgt ist. Innerhalb dieser Frist kann die beanspruchte Priorität berichtigt werden. Für die Berichtigung ist eine Gebühr im Ausmaß der Hälfte der Anmeldegebühr (§ 40 Abs. 1 Z 1) zu zahlen.

(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Musterrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.

#### **Eintragungen in das Musterregister**

§ 21. In das Musterregister sind außer den im § 18 Abs. 1 erwähnten Angaben das Ende des Musterschutzes, die Nichtigerklärung, die Aberkennung sowie die Übertragung von Musterrechten, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an Musterrechten, Lizenzrechte, Vorbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitmerkungen sowie Hinweise auf gemäß § 36 übermittelte Urteile einzutragen.

§ 22. (1) Dingliche Rechte an Musterrechten sowie das Musterrecht selbst im Fall seiner Übertragung (§ 10) werden mit der Eintragung in das Musterregister erworben.

(2) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

(3) Rechtsstreitigkeiten, die Musterrechte betreffen, sind auf Antrag im Musterregister einzutragen (Streitanmerkung).

(4) Im übrigen sind § 43 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 (Eintragung in das Patentregister), § 44 (Belastungen) und § 45 Abs. 2 (Streitanmerkungen) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung eines Modells sind der Abs. 2 sowie § 43 Abs. 5 und 7 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

### **III. NICHTIGERKLÄRUNG UND ABERKENNUNG**

#### **Nichtigerklärung von Amts wegen**

§ 23. (1) Das Patentamt hat ein Verfahren zur amtswegigen Nichtigerklärung eines Musterrechtes

einzuleiten, wenn sich ergibt, daß offensichtlich das Muster nicht neu (§ 2) ist oder unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt.

(2) Das Patentamt hat das Musterrecht für nichtig zu erklären, wenn es nach Anhörung des Musterinhabers die für die Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 maßgeblichen Umstände weiterhin als gegeben ansieht; andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

(3) Trifft einer der Nichtigkeitsgründe (Abs. 1) nur auf einen Teil des Warenverzeichnisses zu, so ist dieses entsprechend einzuschränken.

(4) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Anmeldung des Modells zurück. Wird das Musterrecht für nichtig erklärt, weil es unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt, so ist der zweite Satz des § 48 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

#### **Nichtigerklärung auf Antrag**

§ 24. Jedermann kann die Nichtigerklärung eines Musterrechtes beantragen, wenn das Muster nicht neu (§ 2) ist, unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt, ärgerniserregend ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt (§ 1 Abs. 2). § 23 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

#### **Aberkennung**

§ 25. (1) Wer behauptet, anstelle des Musterinhabers oder dessen Rechtsvorgängers Anspruch auf Modellschutz für die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse zu haben (§ 7), kann begehren, daß das Musterrecht dem Musterinhaber aberkannt und daß es dem Antragsteller übertragen wird. Wird keine Übertragung begehrt, so endet der Modellschutz mit Rechtskraft der die Aberkennung aussprechenden Entscheidung.

(2) Trifft der Aberkennungsgrund (Abs. 1) nur auf einen Teil des Warenverzeichnisses zu, so wird das Musterrecht nur teilweise aberkannt bzw. übertragen.

(3) Der Anspruch verjährt gegenüber dem gutgläubigen Musterinhaber innerhalb dreier Jahre vom Tag seiner Eintragung in das Musterregister an. § 49 Abs. 4 und 7 des Patentgesetzes 1970 ist sinngemäß anzuwenden.

### **IV. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

#### **Allgemeines**

§ 26. (1) Zur Beschlußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Modellschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt ist hiezu das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen, soweit

sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 52 bis 56, 58, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 4 und 5, 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsabteilung ist auch dann zuständige Abteilung im Sinne des § 130 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, wenn die versäumte Handlung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen war.

#### Sachbearbeiter

§ 27. (1) Durch Verordnung des Präsidenten können auch Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten der Rechtsabteilung ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten (Sachbearbeiter) Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Die Sachbearbeiter sind an die Weisungen des zuständigen Mitgliedes der Rechtsabteilung gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(2) § 76 Abs. 1, 4 und 5 des Patentgesetzes 1970 ist auf die Sachbearbeiter sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Beschlüsse der Sachbearbeiter können wie die des zuständigen Mitgliedes der Rechtsabteilung angefochten werden. Das zuständige Mitglied kann dem Rechtsmittel selbst stattgeben; ist es der Ansicht, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat es das Rechtsmittel der Beschwerdeabteilung vorzulegen.

#### Beschwerde

§ 28. (1) Die Beschlüsse der Rechtsabteilung können mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Beschwerdeantrag zu enthalten; sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen und spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist zu begründen.

(2) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Verspätete Beschwerden sind von der Rechtsabteilung zurückzuweisen. Unzulässige Beschwerden sowie Beschwerden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beschwerdeabteilung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; doch darf eine Beschwerde wegen Formgebrehen erst zurückgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ergebnislos zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist.

(3) Die Beschwerdeabteilung verhandelt und entscheidet in aus drei Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden

sowie einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied bestehen.

(4) Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Abänderung von vorbereitenden Verfügungen des Referenten und von Zwischenentscheidungen kann allerdings bei der Beschwerdeabteilung selbst beantragt werden.

(5) Im übrigen sind die §§ 71 Abs. 2 und 4, 72 und 73 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

#### Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat

§ 29. (1) Über Anträge auf Anerkennung eines Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), Nennung als Schöpfer (§ 8 Abs. 4), Nichtigklärung (§ 24), Aberkennung (§ 25) und Feststellung (§ 39) sowie über die Nichtigklärung von Amts wegen (§ 23) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch ein rechtskundiges Mitglied.

(2) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im Abs. 1 genannten Anträge und Ansprüche mit Ausnahme der Nichtigklärung von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 Abs. 2 bis 114a, 116 Abs. 2 bis 5, 117 bis 120 und 122 bis 125 des Patentgesetzes 1970. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur dann anzuberaumen, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.

§ 30. (1) Gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(2) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung. Verspätete Berufungen oder Berufungen, die keinen begründeten Berufungsantrag enthalten oder innerhalb der von der Nichtigkeitsabteilung gesetzten Frist nicht verbessert werden, sind von der Nichtigkeitsabteilung zurückzuweisen.

(3) Der Oberste Patent- und Markensenat verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten in aus drei Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus dem Vorsitzenden sowie einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied bestehen. Die Senate sind vom Vorsitzenden derart zusammensetzen, daß ihnen mindestens ein Richter angehört. Das rechtskundige Mitglied ist Referent, der Vorsitzende kann nötigenfalls das fachtechnische Mitglied zum Mitreferenten bestellen.

(4) Vorbereitende Verfügungen und Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können

nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der Abteilung selbst beantragt werden. Mit Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat können sie nur angefochten werden, wenn sie die Endentscheidung beeinflusst haben.

(5) Im übrigen sind die §§ 74, 75 Abs. 2, 138 Abs. 4, 139 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie 140 bis 145 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

#### Akteneinsicht

§ 31. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.

(2) In Akten, die veröffentlichte Muster (§ 17) betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.

(3) Dritten ist in Akten, die nicht veröffentlichte Muster betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Der Zustimmung bedarf derjenige nicht, demgegenüber sich der Anmelder auf seine Musteranmeldung berufen hat.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter ein Muster angemeldet wurde, ob es sich um die Anmeldung eines Geheimmusters handelt, welches Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, für welche Erzeugnisse das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis), gegebenenfalls wer als Schöpfer genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.

#### Vertreter

§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Muster-schutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch

eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs. 2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor der Rechtsabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(5) Die einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertreterkosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs. 5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

#### Österreichischer Musteranzeiger

§ 33. Das Patentamt hat einen periodisch erscheinenden amtlichen Musteranzeiger herauszugeben, in den insbesondere Veröffentlichungen gemäß § 17, Veröffentlichungen über das Ende des Musterschutzes, über Teilverzichte, über Änderungen des Firmenwortlautes und der Person des Musterinhabers sowie jene Veröffentlichungen aufzunehmen sind, die nach § 26 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 und 133 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 zu erfolgen haben.

## V. MUSTERRECHTSVERLETZUNGEN UND FESTSTELLUNGSANTRÄGE

### Musterrechtsverletzungen

§ 34. Wer in seinem Musterrecht verletzt worden ist, hat Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinnes und Rechnungslegung; auch wer eine solche Verletzung zu besorgen hat, hat Anspruch auf Unterlassung. Die §§ 147 bis 154 des Patentgesetzes 1970 gelten sinngemäß.

§ 35. (1) Wer ein Musterrecht verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens zu bestrafen, der eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Musterrechtsverletzung nicht verhindert. Ist der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet das Unternehmen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

(4) Für das Strafverfahren gelten die §§ 148, 149 und 160 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß.

§ 36. Das Gericht erster Instanz hat dem Patentamt von jedem Urteil, in dem die Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Musterrechtes beurteilt worden ist, eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung zum Anschluß an die Musterakten zu übermitteln. Auf ein solches Urteil ist im Musterregister (§ 21) hinzuweisen.

§ 37. Wer Erzeugnisse in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Musterschutz genießen, hat auf Verlangen jedermann darüber Auskunft zu geben, auf welches Musterrecht sich die Bezeichnung stützt.

§ 38. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

### Feststellungsanträge

§ 39. (1) Wer ein Erzeugnis betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht oder solche Maßnahmen beabsichtigt, kann gegen den Inhaber eines geschützten Musters oder einer ausschließlichen Lizenz beim Patentamt die Fest-

stellung beantragen, daß das Erzeugnis weder ganz noch teilweise unter das Musterrecht fällt.

(2) Der Inhaber eines geschützten Musters oder einer ausschließlichen Lizenz kann gegen jemanden, der ein Erzeugnis betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht oder solche Maßnahmen beabsichtigt, beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß das Erzeugnis ganz oder teilweise unter das Musterrecht fällt.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 sind zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß ein zwischen denselben Parteien früher anhängig gemachtes Verletzungsverfahren, welches dasselbe Musterrecht und dasselbe Erzeugnis betrifft, noch anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Der Antrag kann sich nur auf ein einzelnes Musterrecht beziehen. Mit dem Antrag ist eine Abbildung des Erzeugnisses in vier Stücken zu überreichen; eine Ausfertigung ist der Endentscheidung anzuheften.

(5) Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und den Anspruch innerhalb der ihm für die Gegenseite gesetzten Frist anerkannt hat.

## VI. GEBÜHREN

### Bei der Anmeldung zu zahlende Gebühren

§ 40. (1) Bei der Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Einzelanmeldung . . . . . 600 S;
  - b) für eine Sammelanmeldung (§ 13) . . . . . 750 S; zuzüglich 80 S für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefaßten Muster;
2. Zuschlag für eine Geheimmustersanmeldung (§ 14) . . . . . 50 vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse . . . . . 150 S;
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar . . . . . 500 S;
5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist (§ 43 Abs. 1).

(2) Der Druckkostenbeitrag gemäß Abs. 1 Z 5 ist zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Veröffentlichung (§ 17) führt.

### Erneuerungsgebühr

§ 41. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt für Einzelmuster für die erste Verlängerung der Schutzdauer 900 S und für die zweite Verlängerung 1 200 S, für Muster einer Sammelanmeldung für die erste Verlängerung der Schutzdauer 300 S und

für die zweite Verlängerung 400 S pro Muster. Sie kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist ein Zuschlag von 20 vH zur Erneuerungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Erneuerungsgebühren können von jeder an dem Muster interessierten Person eingezahlt werden.

#### Verfahrensgebühren

§ 42. (1) Die Gebühren betragen für:

1. die Beschwerde (§ 28) ..... 800 S;
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 29) .... 2 600 S;
3. die Berufung (§ 30) ..... 4 000 S;
4. a) den Antrag auf Eintragung eines Vorbenutzerrechtes (§ 5 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 10), auf Eintragung einer Lizenz (§ 22 Abs. 4) oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 22 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen in das Musterregister ..... 700 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 22 Abs. 3) .. 300 S.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind für jedes angemeldete oder geschützte Muster zu zahlen, das Gegenstand des Antrages, der Beschwerde oder der Berufung ist.

(3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 Z 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird.

#### Besondere Gebühren

§ 43. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Zahlung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden.

#### Gebühreuzahlung

§ 44. (1) Gebühren nach diesem Bundesgesetz sind an das Patentamt zu zahlen.

(2) Die Art der Einzahlung dieser Gebühren sowie des Zahlungsnachweises ist mit Verordnung festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern an Stelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

(3) Ist ein Muster bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angemeldet worden, so hat das Patentamt 50 vH der entrichteten Anmeldegebühr an die betreffende Kammer zu überweisen. Die Abrechnung hat jährlich zu erfolgen.

#### VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 45. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261,
2. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. November 1959 über bestimmte Erfordernisse bei der Hinterlegung von Mustern, BGBl. Nr. 255,
3. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. November 1969 über die Einrichtung der Musterhinterlegungsstellen und über den Nachweis des Prioritätsrechtes (Musterverordnung), BGBl. Nr. 387.

## 1141 der Beilagen

9

(4) Die gemäß Abs. 3 aufgehobenen Rechtsvorschriften sind jedoch auf Muster, die vor dem 1. Jänner 1991 hinterlegt worden sind, weiter anzuwenden.

§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich der §§ 34 bis 38 in Verbindung mit den §§ 148 bis 154 und 160 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für Justiz,

2. hinsichtlich § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 126 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich § 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1970, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,

3. hinsichtlich § 43 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

## VORBLATT

### Problem:

Die Dezentralisierung des Musterwesens ist vor allem deshalb nicht geeignet, den besonderen Bedürfnissen dieses Rechtsgebietes Rechnung zu tragen, weil den maßgeblichen Entscheidungsorganen in diesem Spezialgebiet zu wenig erfahrenes Personal zur Verfügung steht.

Die derzeit höchstmögliche Schutzdauer von nur drei Jahren wird vielfach als zu kurz für ein effektives Schutzrecht angesehen, ebenso wie die bloße Hinterlegung des Modells ohne jegliche Prüfung.

Die bestehende gesetzliche Regelung läßt einen Beitritt zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 nicht zu.

### Ziel:

Schaffung eines modernen, den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft und dem internationalen Standard entsprechenden Musterschutzgesetzes.

### Problemlösung:

Aufwertung des Schutzes durch Verlängerung der Dauer und durch formale Prüfung der Anmeldung.

Zentralisierung des Gesetzmäßigkeitsprüfungsverfahrens von Mustern und anderer musterrechtlicher Verfahren beim Österreichischen Patentamt unter Beibehaltung der dezentralen Anmeldeöglichkeiten bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft.

Zentralisierung des zivilrechtlichen Verletzungsverfahrens beim Handelsgericht Wien sowie des Strafverfahrens beim Landesgericht für Strafsachen Wien.

Übernahme im gewerblichen Rechtsschutz bereits bewährter Vorschriften.

Schaffung eines Gesetzes, das im großen und ganzen den derzeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bestehenden Gesetzen (zB Patentgesetz, Markenschutzgesetz) angepaßt wird.

### EG-Konformität:

Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften zur Vereinheitlichung des Musterrechtes sind bisher nicht bekannt geworden.

### Alternativen:

Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelung.

### Kosten:

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind beim Österreichischen Patentamt zusätzliche Planstellen für mindestens zwei rechtskundige Beamte (Verwendungsgruppe A) und zwei Vertragsbedienstete/I/c (Kategorie A = vollbeschäftigt) sowie ein gewisser Sachaufwand erforderlich. Ohne diesen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand wäre eine Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes nicht möglich. Zur Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes wurden eine Planstelle für einen rechtskundigen Beamten und eine Planstelle für einen Vertragsbediensteten/I/c bereits bewilligt.

Der Mehraufwand läßt sich allerdings mit den einzuhebenden Gebühren, die naturgemäß höher als die bisherigen sein müssen, decken, sodaß dem Staatshaushalt voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlichen Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

| zusätzliche      | Laufendes Finanzjahr | Laufender Budgetprognosezeitraum |      |      |      |
|------------------|----------------------|----------------------------------|------|------|------|
|                  |                      | 1989                             | 1990 | 1991 | 1992 |
|                  |                      | Million Schilling                |      |      |      |
| Personalausgaben | .....                | —                                | —    | 0,6  | 0,6  |
| Sachausgaben     | .....                | —                                | —    | 0,55 | —    |
| Einnahmen        | .....                | —                                | —    | 3,4  | 3,4  |

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Der Schutz von Mustern ist gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Gemäß Artikel 102 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kann der Schutz von Mustern unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften zur Vereinheitlichung des Musterrechtes wurden bisher nicht bekannt.

Das geltende Musterrecht sieht vor, daß Muster bei der für den Musterhinterleger örtlich zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu hinterlegen sind. Die Entscheidung über die Ungültigkeit einer Hinterlegung, über Eingriffe in ein Musterrecht sowie über eine allfällige Bestrafung wegen eines Eingriffes in ein Musterrecht steht den Bezirksverwaltungsbehörden zu.

Über Entschädigungsansprüche und sonstige Musterstreitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Bei Strafverfahren wegen Mustereingriffes endet der Instanzenzug bei der sachlich übergeordneten Behörde (§ 51 Abs. 1 VStG). Im Verfahren über sonstige Eingriffe sowie über die Ungültigkeit einer Hinterlegung war das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bis Ende 1976 letzte Instanz. Auf Grund des Artikels 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1974 im Zusammenhalt mit Artikel VI B-VG-Novelle 1974 endet dieser Instanzenzug sei 1. Jänner 1977 beim Landeshauptmann, ein im Hinblick auf die erwünschte einheitliche Beurteilung von Musterrechtsstreitigkeiten unbefriedigender Zustand.

Die bereits vor der erwähnten B-VG-Novelle vorhanden gewesene, durch die gemeinsame dritte Instanz allerdings gemilderte Dezentralisierung des Musterrechtswesens wird in der Literatur schon seit langer Zeit kritisiert. Brunstein, Der österreichische Musterschutz und seine Reform, (1901), S 31, bezeichnet diese Dezentralisierung als eine Quelle des herrschenden Chaos. Adler, Der Entwurf eines österreichischen Musterschutzgesetzes, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Kon-

kursrecht, 74. Band, (1913), S 398, spricht sich ebenfalls für eine Zentralisierung aus. Nach Saxl, Das Musterschutzgesetz in der neuesten Rechtsprechung, (1936), S 6, kritisiert das Musterschutzgesetz daran, „daß die Rechtsprechung in erster Instanz Behörden anvertraut ist, die — von der vorbildlich geleiteten Wiener Spruchstelle, dem Besonderen Stadttamt III abgesehen — gewöhnlich über keine spezialisierte Kenntnis auf diesem schwierigen Rechtsgebiete verfügen und überdies in einem Verfahren erfolgt, das — trotz der im Jahre 1925 erfolgten Modernisierung der Verwaltungsverfahrensgesetze — den besonderen Bedürfnissen dieses Rechtsgebietes nicht ausreichend Rechnung zu tragen vermag“.

Schließlich führt Kassler, Denkschrift über den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich, (1945), S 45 f, aus, es bedürfe keiner Erläuterungen, „daß die politischen Behörden, selbst in Wien nicht, wo sich der größte Teil der Musterschutzstreitigkeiten abgespielt hat, in der Lage sind, Juristen, die den besonderen Rechtsstoff so weit beherrschen, um auf diesem Spezialgebiet befriedigende Entscheidungen zu treffen, zur Verfügung zu haben, solchen aber überdies die Mithilfe von auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erfahrenen Fachkräften, die im Patentamt vorhanden sind, fehlt. Zudem müssen nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung bei jeder politischen Bezirksbehörde Referenten mit solchen, ihrem Aufgabengebiet völlig fernliegenden Streitigkeiten befaßt werden“. Er fordert daher, dem Patentamt auch die Zuständigkeit in Musterrechtsstreitigkeiten zu übertragen mit der Begründung, daß beim Patentamt „ein auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geschulter Stab von Juristen und Fachtechnikern besteht, die zudem schon durch das bisher bearbeitete Gebiet des Patentwesens in engem Kontakt mit der Industrie und dem Gewerbe stehen“.

Eine Zusammenstellung der Reformbestrebungen, auch auf legislativer Ebene, findet sich bei Christian, Musterschutz in Österreich, in der Festschrift 60 Jahre Österreichisches Patentamt, (1959), S 47 ff.

Den vorstehenden Erwägungen sollte der im Jänner 1977 ausgesendete Entwurf einer Muster-

schutzgesetz-Novelle 1977 Rechnung tragen, der dem Österreichischen Patentamt die Entscheidung über Mustereingriffe sowie über die Ungültigkeit von Mustern zuwies, von der gleichfalls geforderten materiellen Reform des Musterschutzes jedoch absah. Diese sollte im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie und den für diesbezügliche Vorarbeiten nötigen Zeitaufwand einer späteren Novelle vorbehalten bleiben.

Die vorgesehene Konzentration musterrechtlicher Streitigkeiten fand im Begutachtungsverfahren zwar grundsätzlich Zustimmung, jedoch vielfach nur unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Gesamtreform des Musterrechtes.

Im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf nicht weiter verfolgt, vielmehr wurde mit den Vorarbeiten für eine umfassende Musterrechtsreform begonnen.

Zuerst wurde den am Musterschutz interessierten Kreisen bei einer diesbezüglichen Umfrage Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche betreffend die künftige Gestaltung des Musterrechtes bekanntzugeben. Hernach wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der neben Vertretern des formaligen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Experten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Österreichischen Patentanwaltskammer, der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, des Ringes der Industrie-Patentingenieure und der Vereinigung Österreichischer Industrieller angehörten.

Ergebnis dieser Arbeiten bildete der Entwurf eines Musterschutzgesetzes 1986, der unter Berücksichtigung der erwähnten Umfrageergebnisse erstellt wurde und entsprechend den Wünschen von Literatur und Praxis ebenso wie der seinerzeitige Entwurf einer Musterschutzgesetz-Novelle 1977 von einer Konzentrierung des musterrechtlichen Verfahrens beim Österreichischen Patentamt ausgeht. Infolge der von der Arbeitsgruppe notwendig erachteten tiefgreifenden und umfänglichen Änderungen sieht der nunmehrige Entwurf allerdings keine Novellierung des geltenden Musterschutzgesetzes, sondern die Erlassung eines neuen Gesetzes (Musterschutzgesetz 1989) vor.

Unter Muster im Sinne des Entwurfes sind Vorbilder für das Aussehen gewerblicher Erzeugnisse zu verstehen. Ist ein Muster neu, so kann für dieses ein Musterschutz erworben werden. Eine schöpferische Leistung ist nicht erforderlich.

Die Höchstdauer des Musterschutzes soll, wie allgemein gewünscht, von drei Jahren auf fünfzehn Jahre erhöht werden. Die sich aus der längeren Schutzdauer ergebende verstärkte Beschränkung der Allgemeinheit durch musterrechtliche Ausschlußrechte läßt sich allerdings nur dann rechtfertigen,

wenn die Publizität geschützter Muster und der an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse in höherem Maße als bisher gewährleistet wird.

Die der Rechtssicherheit dienende Publizität soll durch Veröffentlichung der Abbildungen sowie der wesentlichen Daten zum Schutz zugelassener Muster in einem amtlichen Musteranzeiger sowie durch Umwandlung des Zentralmusterarchivs in ein Musterregister nach dem Vorbild des bewährten Patentregisters sichergestellt werden.

Gleichfalls der Rechtssicherheit dient die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse sowie die jedermann zustehende Befugnis, formlos und gebührenfrei die amtswegige Nichtigerklärung offensichtlich nicht neuer Muster zu bewirken, ohne sich in das Kostenrisiko eines zweiseitigen Verfahrens einlassen zu müssen. Hingegen ist eine Neuheitsprüfung im Rahmen des Anmeldeverfahrens nicht vorgesehen, weil eine solche Prüfung, abgesehen von dem hiezu erforderlichen Aufwand, mangels entsprechenden Prüfungsmaterials voraussichtlich zu keinem befriedigenden Ergebnis führen würde.

Die Veröffentlichung zum Schutz zugelassener Muster, die Aufnahme von Abbildungen der Muster in das Musterregister und die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis beanspruchten Erzeugnisse machen allerdings Formvorschriften notwendig, die das derzeit geltende Musterschutzgesetz nicht kennt (zB über Zahl und Beschaffenheit der vorzulegenden Abbildungen des Modells, über Form und Inhalt des Warenverzeichnisses). Diese Vorschriften sind entweder im Entwurf selbst enthalten oder werden einer Verordnung des Präsidenten des Patentamtes vorbehalten.

Die Überprüfung der Formvorschriften soll den Kammern der gewerblichen Wirtschaft allerdings keine zusätzliche Belastung bringen. Um dies sowie eine einheitliche Handhabung der Anmeldebestimmungen zu gewährleisten, wird die Überprüfung der Musteranmeldungen vom Österreichischen Patentamt vorgenommen werden. Daneben soll die Zuständigkeit der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zur Entgegennahme von Musteranmeldungen bestehen bleiben, weil nur solche dezentrale Anmeldestellen dem Anmelder die Möglichkeit geben, ein Muster ohne lange Anreise persönlich anmelden zu können und sich hierbei fachmännisch beraten zu lassen. Allerdings wird eine solche Anmeldestelle nur bei jenen Kammern der gewerblichen Wirtschaft beibehalten bzw. errichtet werden, bei denen Interesse an einer eigenen Anmeldestelle besteht. Überdies wird es künftig auch möglich sein, ein Muster direkt beim Patentamt anzumelden.

Soweit dies unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Musterschutzes zweckmäßig schien,

wurden in den Entwurf auch Bestimmungen aufgenommen, die sich im Patentrecht bereits bestens bewährt haben (zB Vorbenützerrecht, Nennung als Schöpfer, Aberkennung, Nichtigerklärung, Feststellungsantrag, Wiedereinsetzung).

Die Zuständigkeit in Musterangelegenheiten regelt der Entwurf im wesentlichen wie folgt:

Zur Beschlußfassung im Anmeldeverfahren (zB Registrierung und Veröffentlichung von Mustern, Zurückweisung von Anmeldungen) sowie in nichtstreitigen Musterangelegenheiten (zB Übertragung von Mustern, Firmenwortlautänderungen) ist die Rechtsabteilung des Patentamtes berufen. Gegen Beschlüsse der Rechtsabteilung besteht Beschwerdemöglichkeit an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes.

Für streitige Musterverfahren (zB Nichtigerklärungsverfahren, Aberkennungsverfahren, Feststellungsverfahren) ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in erster und der Oberste Patent- und Markensenat in zweiter Instanz zuständig.

Die bereits nach dem geltenden Musterschutzgesetz bestehende Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche in Geld, die dem durch eine Musterverletzung Beeinträchtigten zustehen, bleibt bestehen. Hiezu kommt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch in allen Verletzungsverfahren.

Obwohl der Entwurf eines Musterschutzgesetzes 1986 von den am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreisen sehr positiv aufgenommen wurde (K u c s k o, Das neue Musterschutzgesetz, ÖBl. 1986, S. 33 ff), langten im Begutachtungsverfahren doch zahlreiche Änderungsvorschläge ein, die eine Überarbeitung des ausgesendeten Entwurfes erforderlich machten und schließlich zu dem nunmehr vorliegenden Musterschutzgesetz-Entwurf 1989 führten.

Der Entwurf ist in den vorstehend skizzierten Grundzügen unverändert geblieben, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß das vom Neuheitsbegriff ursprünglich mitumfaßte Doppelschutzverbot nunmehr selbständig geregelt wird. Bezüglich der vorgenommenen Detailänderungen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

## B. Besonderer Teil

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:

### Zu § 1:

Abs. 1 definiert das Muster als Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses. Dem Musterschutz zugänglich sind demnach die das Aussehen eines solchen Erzeugnisses bestimmenden Merkmale in ihrer Gesamtheit, sodaß eine zergliedernde Betrachtungsweise unzulässig erscheint.

Der Begriff „Aussehen“, der sich auch in den neuen Musterschutzgesetzen Dänemarks, Finnlands, Norwegens und Schwedens findet, und der Begriff „gewerbliches Erzeugnis“ treten an die Stelle der vielfach zu eng empfundenen Begriffe „Form“ bzw. „Industrieerzeugnis“. Unter dem Begriff „gewerbliche Erzeugnisse“ sind daher auch Erzeugnisse der Industrie zu verstehen. Aus dem Umstand, daß der Musterschutz auf Grund dieses Entwurfes nicht auf die Form des Musters beschränkt bleibt, sondern sich ganz allgemein auf das Aussehen des Musters bezieht, ergibt sich, daß der Musterschutz auch die farbliche Ausgestaltung eines Musters mitumfaßt. Allerdings wird die farbliche Gestaltung allein in der Regel zur Begründung der Schützbarkeit eines Musters nicht ausreichen.

Abs. 2 schließt ua. Muster, die ärgerniserregend sind oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, vom Musterschutz aus. Ärgerniserregend sind Muster insbesondere dann, wenn sie ihrem Aussehen oder ihrer Bestimmung nach geeignet sind, das Anstandsgefühl eines nicht unmaßgeblichen Teiles der inländischen Bevölkerung zu verletzen. Unter „öffentlicher Ordnung“ sind die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung zu verstehen (vgl. Erläuterungen zu Z 1 der Patentrechts-Novelle 1984, 265 BlgNr., XVI. GP, PBl. 1984, S 125). Ergibt die im Anmeldeverfahren durchzuführende Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 16), daß ein Muster ärgerniserregend ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, so ist die Anmeldung von der Rechtsabteilung des Patentamtes zurückzuweisen. Keinen Zurückweisungsgrund bilden hingegen die mangelnde Neuheit eines angemeldeten Musters oder ein Verstoß gegen das Doppelschutzverbot, weil eine diesbezügliche Prüfung im Anmeldeverfahren nicht vorgesehen ist. Eine solche Prüfung würde nämlich ua. wesentlich mehr Personal erfordern und den Aufbau einer entsprechenden Prüfstoffsammlung voraussetzen, der Kosten verursachen würde, die nur durch unverhältnismäßig hohe Gebühren gedeckt werden könnten. Abgesehen davon, könnte eine solche Prüfstoffsammlung im Hinblick auf die Natur des Musterschutzes niemals Anspruch auch nur auf annähernde Vollständigkeit erheben. Die mangelnde Neuheit und der Verstoß gegen das Doppelschutzverbot können allerdings zur Nichtigerklärung eines Musters führen (vgl. §§ 23 und 24).

### Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 sieht die Neuheitsschädlichkeit von Gegenständen vor, die der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag des Musters zugänglich gemacht worden sind (Abs. 1), zB durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise.

Der Begriff „Gegenstand“ umfaßt nicht nur die in § 1 Abs. 1 erwähnten Erzeugnisse, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Dinge schlechthin.

Ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachter Gegenstand ist gemäß Z 1 dann neuheitsschädlich, wenn sein Aussehen mit dem betreffenden Muster übereinstimmt oder diesem so ähnlich ist, daß die Gefahr der Verwechslung im geschäftlichen Verkehr besteht (vgl. § 14 des Markenschutzgesetzes) und wenn es überdies naheliegt, dieses Aussehen auf Erzeugnisse zu übertragen, die im Warenverzeichnis des Musters enthalten sind. Weicht ein Muster nämlich nur so geringfügig vom Aussehen eines bekannten Gegenstandes ab, daß es mit diesem verwechselt werden könnte, erscheint die Gewährung des Musterschutzes nicht gerechtfertigt, es sei denn, daß die Übertragung des Aussehens des Gegenstandes auf die im Warenverzeichnis des Musters enthaltenen Erzeugnisse nicht nahelag. In einem solchen Fall liegt die Leistung des Schöpfers des Musters allerdings nicht in der Gestaltung eines neuen Aussehens für ein gewerbliches Erzeugnis, sondern in der Idee, das an sich bekannte Aussehen eines Gegenstandes auf ein bestimmtes gewerbliches Erzeugnis zu übertragen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob es naheliegt, ein bereits früher amtlich veröffentlichtes Muster auf die im Warenverzeichnis des später veröffentlichten Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen, ist vom Warenverzeichnis des früher veröffentlichten Musters auszugehen.

Nach Abs. 2 haben gewisse, gemäß Abs. 1 Z 1 an sich neuheitsschädliche Offenbarungen bei der Neuheitsprüfung außer Betracht zu bleiben, falls sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag der Anmeldung erfolgt sind. Im Anmelderinteresse wurde auf den Prioritätstag und nicht wie im § 3 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, auf den Anmeldetag abgestellt. Demnach genügt es, wenn der Anmelder innerhalb von sechs Monaten die prioritätsbegründende Erstanmeldung tätigt (Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973). Für die Nachanmeldung in Österreich steht ihm sodann die gesamte sechsmonatige Prioritätsfrist zur Verfügung.

Der Ausnahme nach Z 1 liegen Billigkeitserwägungen, jener nach Z 2 die im Art. 11 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums verankerte Verpflichtung, gewerblichen Mustern und Modellen, die auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt worden sind, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren, zugrunde.

Eine Ausstellungspriorität, wie sie in den §§ 12 bis 14 des geltenden Musterschutzgesetzes geregelt ist, sieht der Entwurf auf Wunsch der interessierten Kreise nicht vor.

#### Zu § 3:

Das im ausgesendeten Entwurf vom Neuheitsbegriff mitumfaßte Doppelschutzverbot wird nun-

mehr gesondert geregelt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Bestimmung, nach der ein Verstoß gegen das Doppelschutzverbot nur bei Identität der Muster sowie der im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse vorlag, genügt jetzt die verwechselbare Ähnlichkeit der Muster sowie das Naheliegen der Übertragung der im Warenverzeichnis des älteren Musters enthaltenen Erzeugnisse.

Diese, im Begutachtungsverfahren geforderte Verschärfung des Doppelschutzverbotes erschien vor allem deshalb erforderlich, weil die Frage, ob zwei Gegenstände ident oder nur verwechslungsfähig ähnlich sind, zwar theoretisch eindeutig zu klären ist, in der Praxis aber zu erheblichen Problemen führen könnte.

#### Zu § 4:

Das dem Musterinhaber zustehende Verbotungsrecht richtet sich gegen denjenigen, der ein Muster betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (vgl. § 22 Abs. 1 des Patentgesetzes), dh. im Rahmen einer nach einem einheitlichen Plan eingerichteten, wiederholbaren wirtschaftlichen Tätigkeit von gewisser Dauer, die, ohne notwendig auf Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient.

Das Verbotungsrecht erfaßt nicht nur Erzeugnisse, die mit dem Muster übereinstimmen, sondern im Einklang mit der bisherigen Judikatur auch Erzeugnisse, die dem Muster verwechslungsfähig ähnlich sind. Da aber für den Schutzzumfang eines Musters auf Grund des Entwurfes — anders als im geltenden Recht — auch der Inhalt des Warenverzeichnisses maßgebend ist, ergibt sich, daß der Umfang des Verbotungsrechtes von den im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnissen abhängt. Allerdings würde die Beschränkung des Verbotungsrechtes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse ebenso wie die diskutierte Erweiterung des Schutzes auf gleichartige Erzeugnisse (vgl. § 10 des Markenschutzgesetzes) in Musterangelegenheiten vielfach zu keinen befriedigenden Ergebnissen führen. Der Entwurf sieht daher vor, daß sich das Verbotungsrecht auch gegen jene Erzeugnisse richtet, auf welche die Übertragung des Musters naheliegt. Bei der Beurteilung des Naheliegens ist von den im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnissen auszugehen.

#### Zu § 5:

Die Bestimmung ist dem bewährten § 23 des Patentgesetzes nachgebildet, wobei allerdings eine Modernisierung des Textes vorgenommen wurde. Entsprechend dem Konzept des Entwurfes hat die Vorbenützung eines dem geschützten Muster verwechselbar ähnlichen Musters dieselben Wirkungen wie die Vorbenützung des geschützten Musters selbst. Hervorzuheben ist, daß sich die Befugnis des

Vorbenützers ausschließlich auf das Muster bezieht, das von ihm bereits benützt worden ist oder für dessen Benützung er die erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.

#### Zu § 6:

Der Musterschutz beginnt mit dem Tag, an dem die Allgemeinheit durch Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger (§ 33) von der Entstehung des neuen Ausschließungsrechtes Kenntnis erlangt hat. Um die Inhaber von Geheimmustern (§ 14) nicht ungerechtfertigt zu begünstigen, ist das Ende der Schutzdauer jedoch nicht vom Veröffentlichungstag an zu berechnen, sondern vom Ende des Monats an, in dem das Muster angemeldet wurde.

Die Höchstdauer des Musterschutzes ist, wie allgemein gewünscht, von drei Jahren auf fünfzehn Jahre erhöht worden, wobei es dem Musterinhaber überlassen bleibt, die ursprüngliche Schutzdauer von fünf Jahren durch rechtzeitige Zahlung von Erneuerungsgebühren zweimal um je fünf Jahre zu verlängern.

#### Zu § 7:

Die Bestimmung regelt den Anspruch auf Musterschutz. In erster Linie steht der Anspruch, wie im Patentrecht, dem Schöpfer des Musters oder dessen Rechtsnachfolger zu. Wird das Muster jedoch im Rahmen einer Tätigkeit, die zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Arbeitnehmers gehört, oder auf Grund eines Auftrages geschaffen, dann hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Arbeitgeber bzw. der Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf Musterschutz.

Entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens wurde die Bestimmung nunmehr liberaler gefaßt und die Gestaltung der einschlägigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Schöpfer des Musters einerseits und seinem Auftrag- bzw. Arbeitgeber andererseits im wesentlichen der Parteiendisposition überlassen.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung sichert dem Schöpfer eines Musters das Recht auf Nennung als Schöpfer. Anders als bei dem dieser Bestimmung als Vorbild dienenden § 20 des Patentgesetzes wird im Interesse des Schöpfers darauf verzichtet, die Möglichkeit einer Antragstellung im streitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zeitlich zu beschränken.

#### Zu § 9:

Durch die Einräumung eines Benützungsrechtes an Dritte würde jeder von mehreren Inhabern eines Musters infolge der Einheitlichkeit des Musterrechtes nicht nur über seinen eigentlichen Anteil, son-

dern zugleich auch über die Rechte der übrigen Mitinhaber verfügen; daher schließt der Entwurf das dem einzelnen Teilhaber der Rechtsgemeinschaft gemäß § 829 ABGB zustehende Recht der freien Verfügung über seinen Anteil aus und behält die Einräumung eines Benützungsrechtes der Gesamtheit der Inhaber vor. Ansonsten bestand zu einer Sonderregelung gegenüber dem bürgerlichen Recht keine Veranlassung.

#### Zu § 10:

Die Bestimmung stellt klar, daß das Recht aus der Anmeldung eines Musters sowie das Musterrecht selbst als Vermögensrechte vererbt und veräußert werden können, und zwar zur Gänze, zu idealen Anteilen sowie auch für einzelne der im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse. Ein Heimfallsrecht gemäß § 760 ABGB ist für Musterrechte nicht vorgesehen (vgl. § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes).

#### Zu § 11:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der Entwurf vor, daß der Musterschutz nicht wie bisher bereits mit der Hinterlegung bzw. Anmeldung begründet wird, sondern erst mit der bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen von der Rechtsabteilung des Patentamtes zu beschließenden Veröffentlichung des Musters.

Um die Terminologie des Entwurfes diesem Umstand anzupassen, wurde der Begriff „Musterhinterlegung“ durch den Begriff „Musteranmeldung“ ersetzt. Aus diesem Grund spricht der Entwurf auch vom Anmeldeverfahren, von Anmeldestellen usw.

Neben der neu vorgesehenen Möglichkeit, Muster zentral beim Österreichischen Patentamt anzumelden, sollen auch die dezentralen Anmelde-möglichkeiten bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft bestehen bleiben. Während aber auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage derjenige, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, sein Muster bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Wien hinterlegen muß und die übrigen Hinterleger sich jener Kammer bedienen müssen, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Wohnsitz oder ihre Niederlassung befindet, stellt Abs. 1 sowohl dem inländischen als auch dem ausländischen Anmelde die Wahl der Anmeldestelle frei.

Durch die Beibehaltung der dezentralen Anmeldestellen wird auch den nicht in Wien ansässigen Musteranmeldern Gelegenheit gegeben, ein Muster ohne lange Anreise persönlich anmelden zu können und sich diesbezüglich von dem in Angelegenheiten des Musterrechtes erfahrenen Personal der Kammer beraten zu lassen.

Die Kammern werden allerdings nicht berechtigt sein, die Annahme von Musteranmeldungen zu ver-

weigern oder Anmeldungen zurückzuweisen. Ihre Aufgabe soll sich vielmehr vornehmlich auf die Beratung der Anmelder sowie auf die Entgegennahme und die zweimal monatlich erfolgende Weiterleitung von Musteranmeldungen sowie von Eingaben, die Prioritätserklärungen und Prioritätsberichtigungen betreffen, an das Patentamt beschränken (Abs. 2), das hierüber zentral zu entscheiden hat. Dadurch wird eine einheitliche Handhabung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet. Die Konzentration der Übersendung auf zwei Termine dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Anmeldestellen bei Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Geschäftsgang bei diesen sowie die zu führenden Verzeichnisse werden durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgesetzt. Eine Anmeldestelle wird nur bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft errichtet, bei denen ein Interesse an einer eigenen Anmeldestelle besteht.

#### Zu § 12:

Gemäß Abs. 1 hat die Anmeldung eines Musters schriftlich zu erfolgen, und zwar durch unmittelbare Überreichung beim Patentamt bzw. bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, bei der eine Annahmestelle errichtet ist, oder durch die Post. Im Fall der unmittelbaren Überreichung besteht für den Anmelder die Möglichkeit, die Anmeldeformulare bei den jeweiligen Anmeldestellen unter fachlicher Beratung des dortigen Personals auszufüllen.

Das Muster ist bei der Anmeldung zu offenbaren. Die Offenbarung hat laut Abs. 2 durch Vorlage einer Abbildung oder eines Exemplares des Musters zu erfolgen. Als Abbildungen kommen insbesondere Ansichtsdarstellungen und Fotos, nicht jedoch Schnittzeichnungen in Frage, als Musterexemplar sowohl der Originalgegenstand als auch ein entsprechendes Modell.

Da Musterabbildungen für die Veröffentlichung des Musters sowie für die Aufnahme in das Musterregister benötigt werden, ist deren Vorlage zwingend vorgeschrieben, während die Überreichung eines Exemplares des Musters dem Ermessen des Anmelders überlassen bleibt.

Dem Anmelder steht es auch frei, mehrere Abbildungen des Musters (zB Vorder-, Seit-, Rückansicht) zu überreichen, wenn er diese zur Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

Die Übereinstimmung der Abbildung mit einem allenfalls vorgelegten Exemplar wird durch entsprechende Prüfung im Anmeldeverfahren gewährleistet. Werden allerdings diesbezügliche Unterschiede erst nach Abschluß des Anmeldeverfahrens festgestellt oder handelt es sich um Abbildungen, die infolge ihrer zweidimensionalen Beschaffenheit den Besonderheiten des Exemplares nicht gerecht

werden können, so ist für den Schutzzumfang des Musters das Exemplar maßgebend. Im Hinblick auf diesen Umstand ist zwar die Nachreichung von Abbildungen möglich, sofern das Muster bereits durch die Vorlage eines Exemplares geoffenbart worden ist, nicht jedoch die Nachreichung des Musterexemplares selbst.

Gemäß Abs. 3 steht es dem Anmelder frei, zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung vorzulegen, die zB in Streitverfahren als Interpretationshilfe von Bedeutung sein kann.

Gemäß Abs. 4 ist bei der Anmeldung anzugeben, für welche Erzeugnisse das Muster bestimmt ist, und zwar geordnet nach Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle.

Die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit. Insbesondere soll hiedurch eine exakte Abgrenzung des Schutzzumfanges einzelner Muster sowie die Recherche nach bestehenden Schutzrechten erleichtert werden.

#### Zu § 13:

Ebenso wie das geltende Musterschutzgesetz kennt der Entwurf die Möglichkeit einer Sammelanmeldung. Einer derartigen Anmeldung kommt allerdings nur gebührenrechtliche Bedeutung zu (vgl. §§ 40 und 41). Die Zahl der zu einer Sammelanmeldung zusammenfaßbaren Muster wurde aus Übersichtlichkeitsgründen auf fünfzig beschränkt.

#### Zu § 14:

Bereits das geltende Musterschutzgesetz kennt die umstrittene Möglichkeit, Muster geheim (in versiegeltem Umschlag) zu hinterlegen. Diese Hinterlegungsart ist jedoch insofern problematisch, als hiedurch die Entstehung von Ausschlußrechten ermöglicht wird, die von allfälligen Mitbewerbern selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht ermittelt werden können.

Andererseits besteht an einer solchen Hinterlegungsmöglichkeit insbesondere bei Erzeugern von Saisonartikeln Interesse, weil durch ein offen hinterlegtes Muster den Mitbewerbern Anregungen für die Gestaltung ihrer Erzeugnisse gegeben werden, die, ohne in den Schutzbereich des Musters zu fallen, doch dem gleichen Trend folgend gewisse Gemeinsamkeiten mit diesen aufweisen und hiedurch die Marktchancen der nach dem Muster gefertigten Erzeugnisse verringern.

Dieser unterschiedlichen Interessenlage trägt der Entwurf Rechnung, indem er zwar dem Anmelder die Möglichkeit einräumt, bei der Anmeldung das Exemplar, die Abbildung und die Beschreibung des Musters, in einem versiegelten Umschlag zu über-

reichen und sich hiedurch die Priorität des Anmeldetages zu sichern, den Musterschutz aber erst mit der Veröffentlichung des Musters (§ 17) in dem vom Patentamt herauszugebenden amtlichen Musteranzeiger (§ 33) beginnen läßt (§ 6). Eine solche Veröffentlichung kann allerdings erst nach Öffnung des Umschlages und Abschluß des Anmeldeverfahrens erfolgen.

Der Umschlag wird 18 Monate nach dem Prioritätstag geöffnet (Z 3), sofern der Musterinhaber nicht bereits früher eine Öffnung beantragt hat (Z 1). Eine vorzeitige Öffnung des Umschlages wird der Anmelder vor allem dann veranlassen, wenn er sein Verbotungsrecht gegenüber Dritten geltend machen will.

Hat sich der Anmelder allerdings vor der Öffnung des Umschlages gegenüber einem Dritten auf das Muster berufen, so kann dieser die Öffnung verlangen (Z 2) und hiedurch die alsbaldige Veröffentlichung des Musters bewirken, die ihm dann die Möglichkeit bietet, sich über den tatsächlichen Schutzzumfang des Musters zu informieren.

#### Zu § 15:

Gewisse bei der Anmeldung von Mustern zu beachtende Formerfordernisse sind nicht im Entwurf selbst geregelt, sondern werden einer Verordnung des Präsidenten des Patentamtes vorbehalten, um diese Vorschriften einfach und rasch den jeweiligen Erfordernissen anpassen zu können (vgl. § 168 Abs. 6 des Patentgesetzes, § 70 des Markenschutzgesetzes). Mit dieser Verordnung wird insbesondere auch die Vorlage gefährlicher oder verblicher Musterexemplare zu untersagen sein.

#### Zu § 16:

Die Prüfung von Musteranmeldungen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Entwurfes sowie der auf Grund des Entwurfes zu erlassenden Verordnungen erfolgt durch die Rechtsabteilung des Patentamtes, gleichgültig, ob die Musteranmeldung beim Patentamt selbst oder bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angemeldet worden ist. Eine Prüfung des Musters auf Neuheit sowie hinsichtlich Doppelschutzes ist allerdings im Anmeldeverfahren nicht vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu § 1).

Die Prüfung hat gemäß Abs. 1 grundsätzlich sogleich nach Einlangen der Muster im Patentamt zu erfolgen.

Gemäß Abs. 2 ist die Abweisung einer Musteranmeldung aus Gründen ihrer mangelnden Gesetzmäßigkeit erst dann zulässig, wenn dem Musteranmelder Gelegenheit zu einer Behebung der Mängel bzw. zu einer Stellungnahme eingeräumt worden ist.

Entspricht die ursprüngliche oder — soweit eine Verbesserung überhaupt möglich ist — die verbes-

serte Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften, so ist gemäß Abs. 3 die Veröffentlichung und Registrierung des Musters von der Rechtsabteilung zu verfügen. Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird im Hinblick auf § 31 (Akteneinsicht) zu beachten sein, daß die Registrierung keinesfalls vor der Veröffentlichung des Musters erfolgen darf.

#### Zu § 17:

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der im Österreichischen Musteranzeiger (§ 33) zu veröffentlichenden Muster erfolgt mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes. Insbesondere wird zu bestimmen sein, ob eine oder mehrere Abbildungen pro Muster veröffentlicht werden sowie welche der im § 18 Abs. 1 angeführten Daten in die Veröffentlichung aufzunehmen sind.

#### Zu § 18:

Das Musterregister wird vom Österreichischen Patentamt geführt und ist der Öffentlichkeit zugänglich. Bei der Registrierung sind in das Musterregister eine Abbildung des Musters bzw. sämtliche Abbildungen, wenn mehrere verschiedene Abbildungen vorgelegt worden sind, sowie die wesentlichen Angaben über das Muster (Registernummer, Anmeldetag usw.) und über die daran bestehenden Rechtsverhältnisse aufzunehmen. Auf die Vorlage eines Exemplares oder einer Beschreibung des Musters ist aus Publizitätsgründen ausdrücklich hinzuweisen. Eine Besichtigung des Exemplares sowie eine Einsichtnahme in die Beschreibung ist gemäß § 31 des Entwurfes zulässig.

Dem Musterinhaber wird ein Zertifikat ausgestellt, das die Registereintragungen seines Musters enthält.

#### Zu § 19:

Mit dem Tag der Anmeldung seines Musters bei einer Anmeldestelle gemäß § 11 Abs. 1 erlangt der Anmelder ein Prioritätsrecht, vorausgesetzt die Anmeldung ist ordnungsgemäß erfolgt, dh. wenn sie von vornherein mängelfrei war oder vorhandene Mängel fristgerecht behoben worden sind. Eine mit unbeheblichen Mängeln behaftete Anmeldung (zB fehlende Offenbarung des Musters) kann nicht als ordnungsgemäße Anmeldung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

#### Zu § 20:

Gemäß Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, genießt derjenige, der in einem Verbandsland die Anmeldung für ein gewerbliches Muster vorschriftsmäßig hinterlegt hat, für die Hinterlegung in anderen Verbandsländern innerhalb von sechs Monaten ein Prioritätsrecht. Unter vorschriftsmäßiger Hinterlegung ist jede Hinterle-

gung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunktes ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist.

Ein solches Prioritätsrecht ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung sowie zu deren Berichtigung beträgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes zwei Monate.

Prioritätsbelege brauchen bei der Anmeldung des Musters nicht überreicht werden. Sie sind erst dann vorzulegen, wenn die Aufrechterhaltung des Musterrechtes davon abhängt, ob die Priorität zu Recht beansprucht worden ist.

Eine Ausstellungspriorität, wie sie in den §§ 12 bis 14 des geltenden Musterschutzgesetzes geregelt ist, sieht der Entwurf auf Wunsch der interessierten Kreise nicht vor.

#### Zu § 21:

Während § 18 Abs. 1 des Entwurfes festlegt, welche Angaben anlässlich der Registrierung in das Musterregister aufzunehmen sind, führt die gegenständliche Bestimmung weitere zulässige Eintragungen ergänzend auf.

#### Zu § 22:

Abs. 1 sieht vor, daß der derivative Erwerb von Musterrechten sowie der Erwerb dinglicher Rechte an einem Musterrecht und damit ihr Wirksamwerden gegenüber Dritten die Eintragung in das Musterregister voraussetzt. Einer solchen Eintragung kommt somit konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung zu. Der Entwurf hat sich ebenso wie das Patentgesetz, dessen § 43 der vorliegenden Regelung nicht nur als Vorbild diente, sondern, soweit es möglich war, sogar rezipiert wurde, für das Eintragungsprinzip entschieden, weil es aus Gründen der Rechtssicherheit sowie vom Standpunkt des öffentlichen Interesses geboten erscheint, Rechtserwerbsakte an Musterrechten, die ebenso wie Patentrechte vielfach in fremde Rechtssphären eingreifen (vgl. RV PatG 1897, 1420 BlgAH, 11. Sess.), in ausreichender Weise erkennbar zu machen (Publizitätsprinzip).

Die Eintragung in das Musterregister setzt gemäß Abs. 2 voraus, daß mit dem Antrag auf Eintragung eine Urkunde vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung des Eintragungsbegehrens ergibt. Hiebeiließ sich der Entwurf von dem Gedanken leiten, daß die Urkunde zwar formal unbedenklich sein muß, daß aber von den Rechtsverkehr erschwerenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit abgesehen werden soll. So wurde insbesondere auch auf das Erfordernis einer Aufsandungserklärung verzichtet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das im Patent- und Markenrecht bewährte Institut der

Streitanmerkung auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen (Abs. 3).

Abs. 4 rezipiert Bestimmungen des Patentgesetzes, deren sinnngemäße Anwendung im Zusammenhang mit Eintragungen in das Musterregister zweckmäßig erscheint.

Abs. 5 führt schließlich jene Bestimmungen des Entwurfes und des Patentgesetzes an, die für die Übertragung des Rechtes aus einer Musteranmeldung sinngemäß anzuwenden sind.

#### Zu § 23:

Da der Entwurf im Zuge des Anmeldeverfahrens keine amtswegige Neuheitsprüfung vorsieht, muß damit gerechnet werden, daß verhältnismäßig viele registrierte Muster nicht neu sind. Solche Muster sollen, sofern ihre mangelnde Neuheit offenkundig, dh. auf Grund der Aktenlage eindeutig ersichtlich ist, von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ganz oder teilweise amtswegig für nichtig erklärt werden. Gleiches gilt auch für Muster, die unter das Doppelschutzverbot fallen.

Anlaß für die Einleitung eines solchen Verfahrens können nicht nur eine entsprechend belegte Anzeige sein, sondern zB auch Umstände, die sich in einem Verletzungs- oder Feststellungsverfahren ergeben.

Für den Anzeiger bietet das Verfahren nach dieser Bestimmung die Möglichkeit, die Nichtigerklärung eines Musters gebührenfrei erwirken zu können, ohne sich auf ein Prozeßkostenrisiko einlassen zu müssen. Allerdings erwirbt der Anzeiger auch keine Parteistellung, sodaß er weder die Einleitung eines Verfahrens durchsetzen, noch sich gegen die Einstellung eines solchen Verfahrens zur Wehr setzen kann. Das Verfahren ist vielmehr nur mit dem Musterinhaber (einseitig) zu führen, dem sowohl die Möglichkeit einer Äußerung in der Sache (Abs. 2) als auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zusteht, mit der sein Muster nichtig erklärt wird.

Der gemäß Abs. 4 rezipierte § 48 Abs. 3 des Patentgesetzes sieht ein der Tabularersatzung (§ 62 GBG) nachgebildetes Institut mit einer nur einjährigen Ersitzungszeit vor.

#### Zu § 24:

Neben der Möglichkeit einer amtswegigen Nichtigerklärung registrierter Muster im einseitigen Verfahren, besteht ebenso wie in Angelegenheiten des Patentschutzes die Möglichkeit einer Nichtigerklärung im zweiseitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes. In einem solchen, auf Antrag einzuleitenden Verfahren kann auch die Nichtigerklärung von Mustern erwirkt werden, die ärgerniserregend sind oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung eines Musters und dem

damit verbundenen Entfall des durch den Muster-schutz bewirkten Verbotsrechts kann das Muster — soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen — von jedermann verwendet werden.

Das Vorliegen der Nichtigkeitsgründe ist in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen.

Auf das Verfahren finden Bestimmungen des Patentgesetzes sinngemäß Anwendung (vgl. § 29 Abs. 2), die ihrerseits zum Teil Bestimmungen der ZPO rezipieren.

#### Zu § 25:

Die Bestimmung schützt den zur Erlangung des Musterschutzes Berechtigten gegenüber dem unbefugten Anmelder. Der Berechtigte hat die Möglichkeit, die Aberkennung des Musters sowie dessen Übertragung an ihn zu begehren, wenn er nachweist, daß ihm an Stelle des Musterinhabers oder des Rechtsvorgängers der Anspruch auf Muster-schutz hinsichtlich der im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse zusteht. Trifft diese Voraussetzung nur teilweise zu, dann wird das Muster teilweise aberkannt bzw. übertragen, dh. nur hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse oder, im Falle der Geltendmachung der Miturheberschaft, hinsichtlich eines ideellen Anteiles am Musterrecht.

Die vorliegende Regelung wurde gegenüber § 49 des Patentgesetzes, dem sie nachgebildet wurde, insofern vereinfacht, als hiernach die Übertragung des Musters an den erfolgreichen Antragsteller bereits im Aberkennungsverfahren beschlossen wird, sodaß es — anders als nach dem Patentgesetz — keiner zusätzlichen Antragstellung vor der Rechtsabteilung bedarf.

Der dem Schutz des früheren Erfindungsbesitzes dienende Aberkennungsgrund gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 des Patentgesetzes („widerrechtliche Entnahme“) wurde nicht übernommen, weil ein praktisches Bedürfnis nach einem solchen Aberkennungsgrund neben jenem der „mangelnden Urheberschaft“ nicht besteht.

#### Zu § 26:

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Zuständigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten. Innerhalb des Patentamtes ist zur Beschlußfassung im Anmeldeverfahren (zB Registrierung und Veröffentlichung von Mustern, Zurückweisung von Anmeldungen) sowie in nichtstreitigen Musterangelegenheiten (zB Übertragung von Mustern, Firmenwortlautänderungen) die Rechtsabteilung des Patentamtes berufen.

Abs. 2 rezipiert die Bestimmungen des Patentgesetzes allgemeiner Art, während hingegen jene Normen des Patentgesetzes, die das Beschwerdeverfahren, das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markense-

nat regeln, bei den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes rezipiert werden (§§ 28 Abs. 5, 29 Abs. 2 und 30 Abs. 5).

#### Zu § 27:

Die Bestimmung ist dem § 23 Patentvertrage-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, nachgebildet. Zweck dieser Regelung ist es, die zuständigen rechtskundigen Mitglieder dadurch zu entlasten, daß Sachbearbeiter zu einfachen Erledigungen herangezogen werden, wobei es allerdings dem zuständigen rechtskundigen Mitglied unbenommen bleibt, Erledigungen sich vorzubehalten oder an sich zu ziehen. Eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes durch Beschlüsse von Sachbearbeitern ist insofern nicht zu besorgen, als ein solcher Beschluß wie der des zuständigen Mitgliedes des Patentamtes angefochten werden kann, jedoch mit dem Unterschied, daß das zuständige Mitglied dem Rechtsmittel selbst stattgeben kann. Wird dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge gegeben, ist es unter Anführung der Gründe der Beschwerdeabteilung vorzulegen.

#### Zu § 28:

Die Bestimmungen über das Rechtsmittel der Beschwerde sowie über das Beschwerdeverfahren wurden den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes nachgebildet, soweit diese nicht ohnehin rezipiert werden konnten (vgl. Abs. 5). Da in Angelegenheiten des Musterschutzes neben den im Vordergrund stehenden rechtlichen Fragen häufig auch technische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, sieht Abs. 3 zwingend vor, daß neben den als Vorsitzenden bzw. als Referent fungierenden rechtskundigen Mitgliedern auch ein fachtechnisches Mitglied im Beschwerdesenat mitzuwirken hat.

#### Zu § 29:

Im Abs. 1 werden Anträge und Verfahren aufgezählt, die in die Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung fallen.

Da Muster ohne Prüfung auf Neuheit veröffentlicht und registriert werden, muß angenommen werden, daß die Zahl nicht rechtsbeständiger Muster und damit auch die Zahl anhängig werdender Nichtigkeitsverfahren im Verhältnis größer sein wird, als dies bei Patenten, deren Erteilung eine Neuheitsprüfung vorausgeht, der Fall ist.

Um daher eine möglichst rasche und ökonomische Abwicklung dieser Verfahren zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, daß die Nichtigkeitsabteilung anders als in Patent- und Markenangelegenheiten nur durch ein rechtskundiges Mitglied tätig wird, das die Funktionen eines Vorsitzenden und eines Referenten in sich vereinigt.

Abs. 2 führt jene Paragraphen des Patentgesetzes an, die sich auf das Verfahren vor der Nichtigkeits-

abteilung beziehen und deren sinngemäße Anwendung zweckmäßig erscheint. Diese Bestimmungen finden allerdings auf Verfahren, welche die amtswegige Nichtigerklärung von Mustern (§ 23) zum Gegenstand haben, keine Anwendung. Gleichfalls aus verfahrensökonomischen Gründen ist normiert, daß eine mündliche Verhandlung nicht wie in Patent- und Markenangelegenheiten zwingend, sondern nur dann anzuberaumen ist, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.

#### Zu § 30:

Die Bestimmungen über den Obersten Patent- und Markensenat sowie über die Berufung wurden den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes nachgebildet.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist vorgesehen, daß der Oberste Patent- und Markensenat nicht wie in Patent- und Markenangelegenheiten in aus fünf Mitgliedern bestehenden Senaten tätig wird, sondern in Dreiersenaten, die sich aus dem Vorsitzenden sowie einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied zusammensetzen (Abs. 3).

Abs. 5 rezipiert jene Bestimmungen des Patentgesetzes, welche die Einrichtung des Obersten Patent- und Markensenates sowie das vor diesem zu beachtende Verfahren betreffen. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen bedeutet in einem Berufungsverfahren betreffend die amtliche Nichtigerklärung eines Musters ua., daß die Berufungsschrift nur einfach vorgelegt werden muß, keine Berufungsbeantwortung einzuholen ist, und auch kein Kostenzuspruch zu erfolgen hat.

#### Zu § 31:

Abs. 1 stellt klar, daß die an einem Verfahren Beteiligten berechtigt sind, in die das Verfahren betreffenden Akten Einsicht zu nehmen oder Dritten die Einsicht zu gestatten.

Da ein geschütztes Muster keine „Privatangelegenheit“ ist, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Musterinhabers besteht, sondern ein die Allgemeinheit betreffendes, den freien Geschäftsverkehr behinderndes Schutzrecht, sieht Abs. 2 vor, daß in Akten, die veröffentlichte Muster (§ 17) betreffen, jedermann Einsicht nehmen kann (vgl. § 81 Abs. 2 des Patentgesetzes). Unter Akten, die veröffentlichte Muster betreffen, sind neben den Akten des Anmeldeverfahrens auch jene des Beschwerde-, Anfechtungs- und Berufungsverfahren zu verstehen. Das Recht auf Akteneinsicht schließt jedoch die Skartierung von Akten nicht aus.

Die Abs. 3 bis 6 entsprechen, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, dem § 81 Abs. 3 bis 5 und 7 des Patentgesetzes.

#### Zu § 32:

Als Vorbild für diese Bestimmung dienten die einschlägigen Regelungen des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes (§ 21 des Patentgesetzes; § 61 des Markenschutzgesetzes), wobei aber von diesen abweichend, entsprechend § 30 Abs. 2 ZPO in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135/1983, auf den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung für den Fall verzichtet wurde, daß ein inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar einschreitet.

Im Gegensatz zur Regelung des Patentgesetzes und in Übereinstimmung mit jener des Markenschutzgesetzes beschränkt Abs. 4 den Anwaltszwang für ausländische Einschreiter auf Verfahren vor der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat. Für das Anmeldeverfahren genügt die Bestellung eines im Inland wohnhaften Vertreters. Als anwaltliche Vertreter vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat können inländische Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare auftreten.

Zur Vereinfachung sowohl der Erteilung als auch der Prüfung von Vollmachten wird der Mindestinhalt jeder einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ausgestellten Vollmacht gesetzlich normiert (Abs. 5). Daher genügt künftig der Hinweis, daß dem Vertreter eine „Vollmacht nach § 32 Abs. 5 des Musterschutzgesetzes“ erteilt wird (vgl. auch § 31 Abs. 1 ZPO).

§ 33 des ausgesendeten Entwurfs, der das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiet des Muster-schutzes regelte, konnte im Hinblick auf die generelle Bestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG entfallen.

#### Zu § 33:

Die für die Rechtssicherheit unerläßliche Publizität geschützter Muster sowie der an diesen bestehenden Rechtsverhältnissen wird durch diesbezügliche Veröffentlichung in dem vom Österreichischen Patentamt herauszugebenden Österreichischen Musteranzeiger gewährleistet.

#### Zu § 34:

Auf eine Definition der Musterrechtsverletzung wurde verzichtet, weil sie sich ohnedies aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Entwurfes, insbesondere aus § 4, ergibt. Die Ansprüche des Verletzten auf Unterlassung usw. wurden unter Rezipierung der entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes normiert, zum Teil im Wege der Rezeption. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung im Sinne des § 150 Abs. 3 des Patentgesetzes braucht nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil es sich dabei um einen Unterfall des Schaden-

ersatzanspruches nach § 150 Abs. 2 des Patentgesetzes handelt.

**Zu § 35:**

Die Bestimmungen über die strafbaren Musterrechtsverletzungen sind zum Teil jenen des Patentgesetzes nachgebildet (vgl. § 159 des Patentgesetzes), zum Teil werden die entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes unmittelbar rezipiert.

**Zu § 36:**

Die Bestimmung wurde dem § 156 Abs. 2 des Patentgesetzes nachgebildet.

**Zu § 37:**

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Erzeugnisse in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Musterschutz genießen, begeht, sofern der Bezeichnung kein entsprechendes Schutzrecht zugrunde liegt, eine Musteranmaßung, die gemäß § 2 UWG unterbunden werden könnte. Die hier normierte Auskunftspflicht bietet die Möglichkeit, die Richtigkeit solcher Bezeichnungen auf einfache Weise zu überprüfen.

**Zu § 38:**

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurden die Bestimmungen des Patentgesetzes betreffend Zuständigkeit für Klagen und einstweilige Verfügungen nicht wie im ausgesendeten Entwurf rezipiert, sondern ausdrücklich in den Entwurfstext aufgenommen.

**Zu § 39:**

Die Bestimmung ist dem § 163 des Patentgesetzes nachgebildet. Von großer praktischer Bedeutung ist insbesondere der negative Feststellungsantrag (Abs. 1), der die Möglichkeit bietet, sich gegen den Mißbrauch von Musterrechten, insbesondere gegen unbegründete Verwarnungen des Musterinhabers sowie des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz zu schützen.

**Zu § 40:**

Für Sammelanmeldungen wird entsprechend den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünschen eine beträchtliche Gebührenbegünstigung vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß Geheimmusteranmeldungen einen besonderen Verwaltungsaufwand erfordern (vgl. § 14 und 16) wird für diese ein Zuschlag von 50 vH der Anmeldegebühr eingehoben.

Durch die Einhebung von Klassengebühren sollen die Anmelder veranlaßt werden, den Umfang der Warenverzeichnisse auf ihre tatsächlichen

Bedürfnisse zu beschränken. Da Sammelanmeldungen ohnedies nur Muster umfassen dürfen, die in die gleiche Klasse fallen (§ 13), ist für solche Anmeldungen keine Klassengebühr vorgesehen.

Für dreidimensionale Musterexemplare wird eine Lagergebühr vorgesehen, weil diese wesentlich mehr Lagerraum benötigen, als zweidimensionale Musterexemplare (Stoffe, Tapeten usw.) oder Musterabbildungen.

Da die Kosten der Veröffentlichung eines Musters im Österreichischen Musteranzeiger in erster Linie vom Umfang der Veröffentlichung, insbesondere von der Zahl der vorgelegten und zu veröffentlichenden Musterabbildungen abhängen, soll der Druckkostenbeitrag in einer entsprechenden Relation zu dem für die Veröffentlichung erforderlichen Aufwand mit Verordnung festgesetzt werden.

**Zu § 41:**

Gemäß § 6 endet der Musterschutz fünf Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Muster angemeldet worden ist. Der Musterschutz kann zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die Erneuerung kann durch bloße Einzahlung einer Erneuerungsgebühr bewirkt werden (vgl. § 19 Abs. 2 und 3 des Markenschutzgesetzes).

Entsprechend den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünschen werden auch für die Erneuerung von Mustern einer Sammelanmeldung bedeutende Gebührenbegünstigungen vorgesehen.

**Zu § 42:**

Da die im Abs. 1 aufgezählten Parteienanbringen einen erhöhten amtlichen Arbeits- und Kostenaufwand verursachen und ihnen in erster Linie Sonderinteressen der Parteien zugrunde liegen, scheint es gerechtfertigt, wie in Patent- und Markenangelegenheiten zur Deckung der vermehrten Auslagen besondere Verfahrensgebühren vorzusehen.

Abs. 2 stellt klar, daß für die Berechnung der im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren die Zahl der vom jeweiligen Parteienantrag betroffenen angemeldeten bzw. geschützten Muster maßgeblich ist.

Abs. 3 ist dem § 168 Abs. 5 des Patentgesetzes nachgebildet. Abweichungen sind darin begründet, daß die Nichtigkeitsabteilung gemäß § 29 Abs. 2 anders als in Patentangelegenheiten unter Umständen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in der Sache selbst entscheiden kann und es im Zusammenhang mit der amtswegigen Nichtigerklärung von Mustern (§ 23) voraussichtlich häufig zu einseitigen Berufungsverhandlungen kommen wird.

**Zu § 43:**

Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung besonderer Gebühren für amtli-

che Ausfertigungen und Druckkostenbeiträge, für amtliche Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen und für Registerauszüge sowie eine Gebührenobergrenze (vgl. § 168 Abs. 6 des Patentgesetzes bzw. § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes).

Diese Gebühren sind ebenso wie die im § 78 AVG vorgesehenen Verwaltungsabgaben dazu bestimmt, den Parteien aus Anlaß von Amtshandlungen, die hauptsächlich im Parteieninteresse liegen, einen Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Verwaltung aufzuerlegen, der in einem entsprechenden Verhältnis zu dem für die amtliche Tätigkeit erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand stehen soll.

Weitere Auskunftsmöglichkeiten in Musterangelegenheiten bieten § 57b des Patentgesetzes und die aufgrund dieser Bestimmung erlassene Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes vom 30. Juli 1984, Zl. 2539/Präs. 84, betreffend den Tarif für die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes (s. PBl. 1984, 142). Es kann sohin von schriftlichen Service- und Informationsleistungen des Patentamtes — ob automationsunterstützt oder nicht — für Muster Gebrauch gemacht werden.

Abs. 2 normiert die Folgen der Nichtzahlung von gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühren. Die Regelung läßt die Möglichkeit offen, dem Antragsteller eine Nachfrist zur Gebühreneinzahlung einzuräumen.

#### Zu § 44:

Die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Gebühren sind an das Patentamt zu zahlen, gleichgültig ob die Musteranmeldung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder beim Patentamt selbst eingereicht wird. Erfolgt die Anmeldung bei

einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, so hat das Patentamt der betreffenden Kammer 50 vH der Anmeldegebühr zur Deckung der dort anfallenden Kosten abzuführen. Die Art der Gebühreneinzahlung sowie des Zahlungsbeleges ist mit Verordnung festzulegen.

#### Zu § 45:

Dieser Paragraph stellt klar, daß es sich bei den im Entwurf enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Bestimmungen um dynamische Verweisungen handelt.

#### Zu § 46:

Um dem Österreichischen Patentamt die Möglichkeit zu geben, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung der ihm durch den Entwurf übertragenen neuen Aufgaben zu schaffen, ist vorgesehen, daß der Entwurf erst am 1. Jänner 1991 in Kraft treten soll (Abs. 1), wobei Durchführungsverordnungen bereits von dem der Kundmachung des Entwurfes folgenden Tag an erlassen werden können (Abs. 2).

Im Abs. 3 sind die mit dem Inkrafttreten des Entwurfes aufgehobenen Rechtsvorschriften angeführt.

Für Muster, die bis zum Inkrafttreten des Entwurfes hinterlegt worden sind, ist gemäß Abs. 4 das Musterschutzgesetz 1970 weiter anzuwenden. Während einer dreijährigen Übergangszeit werden somit auf Grund des Musterschutzgesetzes 1970 hinterlegte Muster neben den nach den Bestimmungen dieses Entwurfes geschützten Mustern bestehen.

#### Zu § 47:

§ 47 enthält die Vollzugsklausel.